

§ 1 Absatz 1. Auf die gemäss §§ 6, 7, 17, 20 und 24 des Gesetzes bei der Finanzdirektion hinterlegten Kautionen kann in erster Linie Anspruch erheben, wer aufgrund des genannten Gesetzes und der darin vorgesehenen Statuten, Usanzen und Reglemente Geschäfte mit einem konzessionierten Vermittler abgeschlossen hat und nicht pünktlich befriedigt worden ist. Aus Geschäften, die auf einen längeren Termin als drei Monate abgeschlossen worden sind, kann kein Anspruch auf die Kaution abgeleitet werden.

II. Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 3. September 1975

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:            Der Staatsschreiber:  
Gilgen                    Roggwiler

---

**Verfassungsgesetz  
über die Ergänzung der Staatsverfassung durch einen  
Art. 63<sup>bis</sup>**

(vom 7. September 1975)

---

**Art. I**

Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird wie folgt ergänzt:

Art. 63<sup>bis</sup>. Die besondere Stellung und Organisation von Versuchsschulen wird durch Gesetz geregelt.

**Art. II**

Dieses Verfassungsgesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

lichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. September 1975,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . . .	665 529
Eingegangene Stimmzettel . . . .	189 134
Annehmende Stimmen . . . . .	94 098
Verwerfende Stimmen . . . . .	80 148
Ungültige Stimmen . . . . .	25
Leere Stimmen . . . . .	14 863

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Ergänzung der Staatsverfassung durch einen Art. 63<sup>bis</sup>» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Oktober 1975

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

A. Eggli

Der Sekretär:

R. Widmer

---

## Gesetz über Schulversuche

(vom 7. September 1975)

---

§ 1. Im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule können unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden.